

30. April 2021

Bericht zur Ausführungsqualität der Ausführungsplätze für 2020

rubarb GmbH („rubarb“) hat einmal jährlich für jede Gattung von Finanzinstrumenten die fünf Ausführungsplätze zu veröffentlichen, die ausgehend vom Handelsvolumen am wichtigsten sind und Informationen über die dort erreichte Ausführungsqualität zusammenzufassen. Als Anlagvermittler werden über die rubarb-App ausschließlich börsengehandelte ETFs (Exchange Traded Funds) vertrieben, weshalb sich der vorliegende Bericht auf diese Instrumentengattungen beschränkt. Bei Ermittlung der Ausführungsplätze und -qualität wurden die unterschiedlichen Kategorien von Finanzinstrumenten gleich behandelt.

rubarb hat keinen direkten Zugang zu den Ausführungsplätzen und führt daher Aufträge im Rahmen ihrer Dienstleistungen nicht selbst aus, sondern beauftragt Dritte (depotführende Lagerstellen (Abwicklungsbanken)) mit der Auftragsausführung. Daher sind die depotführenden Lagerstellen (Abwicklungsbanken) anzugeben und in Bezug auf diese weitere Details zu veröffentlichen.

- 1. Erläuterung der relativen Bedeutung, die die Firma den Ausführungsfaktoren Kurs, Kosten, Schnelligkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und allen sonstigen Überlegungen, einschließlich qualitativer Faktoren bei der Beurteilung der Ausführungsqualität, beigemessen hat**

rubarb bestimmt das bestmögliche Ergebnis vorrangig am Gesamtentgelt, da es sich bei den Kunden ausschließlich um Privatkunden handelt. rubarb kann ggf. auch die anderen Ausführungsfaktoren (die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Umfangs, die Schnelligkeit, die Art und alle sonstigen für die Auftragsausführung relevanten Aspekte) berücksichtigen. Die Kundenweisungen gem. Ziffer 5 Abs. 1 lit. a der AGB gehen vor. Die Kriterien für die bestmögliche Ausführung werden dadurch überlagert (siehe dazu auch A. Nr. 2 der Best Execution Policy)

- 2. Beschreibung etwaiger enger Verbindungen, Interessenkonflikte und gemeinsamer Eigentümerschaften in Bezug auf alle Handelsplätze, auf denen Aufträge ausgeführt wurden**

Es besteht bezüglich des offengelegten depotführenden Kreditinstituts weder eine enge Verbindung zu rubarb noch gemeinsame Eigentümerschaften. rubarb unterhält jedoch vertragliche Verbindungen zu dem genannten depotführenden Kreditinstitut, aus dem sich grundsätzlich Interessenkonflikte ergeben können. Ausführliche Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten sind den Vorabinformationen zu entnehmen.

- 3. Beschreibung aller besonderen mit Handelsplätzen getroffenen Vereinbarungen zu geleisteten oder erhaltenen Zahlungen sowie zu erhaltenen Abschlägen, Rabatten oder sonstigen nicht-monetären Leistungen**

Es bestehen vertragliche Vereinbarungen mit dem depotführenden Kreditinstitut. Im Rahmen der Anlagevermittlung sehen diese Vereinbarungen vor, dass rubarb dem jeweiligen depotführenden Kreditinstitut kundenübergreifende Gebühren und sonstige Kosten in pauschalierter Form in Abhängigkeit von Schwellenwerten (etwa verwahrtes Vermögen) zahlt. rubarb erhält von der depotführenden Lagerstelle teilweise geringfügige nicht-monetäre Zuwendungen.

- 4. Erläuterung der Faktoren, die zu einer Veränderung der Handelsplätze geführt haben, die in den Ausführungsgrundsätzen der Wertpapierfirma aufgelistet sind, falls es zu solch einer Veränderung gekommen ist**

Es kam zu keiner Veränderung der depotführenden Kreditinstitute.

- 5. Erläuterung, inwiefern sich die Auftragsausführung je nach Kundeneinstufung unterscheidet, wenn die Firma verschiedene Kundenkategorien unterschiedlich behandelt und dies die Vereinbarungen über die Auftragsausführung beeinflussen könnte**

rubarb hat alle Kunden als Kleinanleger eingestuft. Insofern gibt es keine Unterschiede bei der Auftragsausführung.

- 6. Erläuterung dazu, ob bei der Ausführung von Aufträgen von Kleinanlegern anderen Kriterien als dem Kurs und den Kosten Vorrang gewährt wurde und inwieweit diese anderen Kriterien maßgeblich waren, um das bestmögliche Ergebnis im Sinne der Gesamtbewertung für den Kunden zu erzielen**

Das übergeordnete Ausführungskriterium ist stets das bestmögliche Gesamtentgelt (im Sinne von Kurs und Kosten). Die Kundenweisungen gem. Ziffer 5 Abs. 1 lit. a der AGB gehen vor. Die Kriterien für die bestmögliche Ausführung werden dadurch überlagert (siehe dazu auch A. Nr. 2 der Best Execution Policy).

- 7. Erläuterung dazu, wie die Wertpapierfirma etwaige Daten oder Werkzeuge zur Ausführungsqualität genutzt hat, einschließlich jeglicher im Rahmen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/575 veröffentlichter Daten**

Die Kundenweisungen gem. Ziffer 5 Abs. 1 lit. a der AGB gehen vor. Die Kriterien für die bestmögliche Ausführung werden dadurch überlagert (siehe dazu auch A. Nr. 2 der Best Execution Policy).

- 8. Erläuterung dazu, wie die Wertpapierfirma die Informationen eines Anbieters konsolidierter Datenticker im Sinne von Artikel 65 der Richtlinie 2014/65/EU genutzt hat**

Es wurden 2020 keine Informationen eines Anbieters konsolidierter Datenticker (Consolidated Tape Provider) genutzt.